

# Statuten des Vereins «Dorfegge»

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfegge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rüeggisberg. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, den Dorfkern zu beleben.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Verkauf von Produkten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche freiwillig mitarbeiten.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein finanziell unterstützen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## 6. Beschlussfassung

Die anwesenden Mitglieder der Organe fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt oder wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung der Rechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Änderung der Statuten inklusive Gründung und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird an der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand kann Ressorts gründen und Vereinsmitglieder mit deren Betreuung bevollmächtigen.

## 9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt **eine bis zwei** Rechnungsrevisor\*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Rüeggisberger Vereine.

### 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 24.3.2026 Riggisberg

**Präsidentin**



Monika Eugster

**Vize-Präsidentin**



Pia Füllemann